

Soweit diese Arbeiten nicht von Leitern aus vorge-¹ nommen werden können, sind mit Geländer und j Fußleiste versehene Laufgänge mit Aufgangstrep-
pen anzubringen.

(3) Nach dem Sägeschnitt müssen die Platten und Schalen mit Sicherheitszangen fest gespannt werden, bevor die Feststellkeile des Wagens und die Seitenstützen gelöst werden.

(4) An der abgestützten Seite von Plattenstapeln oder aufgestellten Einzelplatten darf sich niemand aufhalten.

§ 8

Für umlaufende Säge-, Schleif- und Polierkörper von mehr als 15 m/s Umfangsgeschwindigkeit und für Maschinen, in denen solche Körper eingebaut sind, gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 192 — Metallbearbeitung — und 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. 1952 S. 1229).

§ 9

Der Schleiftisch ist mit einer kräftigen Schutzleiste zu umgeben, die die Gewähr bieten muß, daß weggeschleuderte Schleifstücke durch sie aufgehalten werden.

§ 10

(1) In Naßschleifereien müssen Einrichtungen zum Anwärmen des Schleifwassers während der kalten Jahreszeit vorhanden sein.

(2) An den Bottichen der Handschleiferei sind geeignete breite Armauflagen anzubringen.

§ 11

Schrauben an Spannvorrichtungen für Bohrer müssen versenkt oder verdeckt sein. Die Arbeitsstücke sind so festzulegen, daß sie nicht durch den Bohrer mitgedreht werden können.

Rührwerke, Misch- und Mengmaschinen

§ 12

(1) Misch- und Mengmaschinen (Knetmaschinen) mit waagerechter Mischwelle müssen mit einem Schutzdeckel versehen sein, der eine Berührung mit den gefahrbringenden Stellen während des Ganges der Maschine zwangsläufig verhindert. Am gekippten Trog darf sich der Deckel bei laufender Maschine nur so weit öffnen lassen, wie es zum Entleeren der Masse unbedingt erforderlich ist. Durch ausreichenden Seitenschutz muß verhindert werden, daß dabei von der Seite her in den Trog hineingegriffen werden kann.

(2) Auch in Mischmaschinen mit senkrechter Mischwelle darf nicht während des Betriebes mit den Händen hineingegriffen werden. §

§ 13

(1) An Mischmaschinen müssen die Gruben versenkbarer Beschickungskübel mit Fußleisten oder Betonwulsten umrandet sein.

(2) Für den Beschäftigten ist eine standsichere Bedienungsbühne anzubringen.

(3) Die Laufschienen der Beschickungskübel müssen im Verkehrsbereich gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert sein.

(4) Die Triebwerke und Zugmittel sind laufend zu überwachen und in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Drehtrommeln

§ 14

(1) Trommel- und Rohrmühlen, Kugelmühlen, Kalklösch- und Trockentrommeln, Siebwerke usw. sind so abzusperrern, daß niemand durch hervorstehende umlaufende Teile verletzt werden kann. Die Einlaufstellen von Stützrollen müssen verkleidet sein.

(2) Mit Arbeiten an diesen Maschinen (Füllen, Leeren, Ausmauern u. dgl.) darf erst begonnen werden, nachdem die Maschinen gegen jede Drehung gesichert sind.

(3) Trommeln von mehr als 1,50 m Durchmesser müssen mit Feststellvorrichtungen versehen sein, die ihr Umschlagen beim Füllen, Leeren, Ausmauern u. dgl. verhüten.

§ 15

(1) Zum Nachstoßen oder Nachhelfen bei der Beschickung, zum Herausnehmen störender Gegenstände aus den Arbeitsmaschinen sowie zum Reinigen und Anfeuchten sich bewegender Preßstempel sind geeignete Werkzeuge (Stößel aus Rundholz mit verdicktem Kopf, Haken mit Handschutz, Zangen mit Kuglplkopf, langgestielte Pinsel, Kratzer usw.) bereitzustellen und zu benutzen.

(2) Ist eine Arbeitsmaschine durch Hineingeraten störender Gegenstände oder durch Verstopfung festgefahren, so ist die Maschine, bevor mit der Beseitigung der Störung begonnen wird, außer Betrieb zu setzen und zu sichern; die das Festfahren bewirkenden Gegenstände sind durch Zurückdrehen der Maschine oder Aufheben der Lagerspannung zu lockern.

(3) Proben dürfen aus laufenden Aufbereitungsmaschinen nur mit geeigneten Werkzeugen auf der Auslaufseite von Schnecken, Messern, Mischflügeln usw. entnommen werden. An anderen Stellen darf eine Entnahme nur erfolgen, wenn dadurch niemand gefährdet wird.

§ 16

Vor dem Betreten der Läuferbahnen von Arbeitsmaschinen, dem Einsteigen in Walzwerktrichter, dem Schlämmen oder ähnlichen Arbeiten sind die Arbeitsmaschinen stillzusetzen und wirksame Maßnahmen gegen ein Ingangsetzen oder Bewegen der Arbeitsmaschinen zu treffen. Am Schalter oder Einrückler ist ein Warnschild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Nicht einschalten! Gefahr!“

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär